



Marktgemeinde Hausmannstätten

Bauamt

Bearbeiter: Johannes Kern

Tel.: 03135/46130-25

Fax: 03135/46130-18

E-Mail: gde@hausmannstaetten.gv.at

GZ: A-2023-1158-00197

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hausmannstätten hat in seiner Sitzung am 05.07.2023, beschlossen, zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes und der Verkehrssicherheit Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune mittels Verordnung zu erlassen.

Dazu gehören insbesondere Verbote von bestimmten Ausführungen oder Regelungen über die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen und lebenden Zäunen, sowie deren Situierung:

Auf der Grundlage § 11 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59/95 i.d.g.F. wird diese verordnet wie folgt:

Verordnung

§1 Geltungsbereich

Die Einfriedungsverordnung gilt insbesondere für Neuerrichtung oder Änderung von Einfriedungen im gesamten Gemeindegebiet.

§2 Ziel

Ziel der Marktgemeinde sind der Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere die Gestaltung des Straßenraumes, die Erhaltung der Verkehrssicherheit und die Vermeidung von Nutzungskonflikten.

§3 Begriffe

Eine Einfriedung ist ein Abschluss und Schutz eines Grundstücks als Zaun (Latten-, Drahtzaun usw.), Mauer, Hecke usw.

(1) **Schnitthecken**

Eine Schnitthecke zeichnet sich durch ihre meist geradlinige Form sowie die Notwendigkeit eines regelmäßigen Schnitts aus. Meistens werden Hecken dieser Art mit einer Sorte gepflanzt.

- (2) Naturhecken
Eine Naturhecke besteht aus verschiedenen Bäumen, Sträuchern und Büschen. Sie ist meist mehrreihig angeordnet, mindestens aber dreireihig. In der mittleren Reihe, der Kernzone, wachsen die sogenannten "Überhälter", mehrere Meter hohe Bäume oder Baumgewächse.
- (3) Mauern
Eine Mauer ist eine massive Wand aus Mauerwerk.
- (4) Blickdichte Einfriedungen
Einfriedungen aus blickdichten Materialien, die den Straßenraum visuell mit der Einfriedung einschränken. (Holz, Metall, Kunststoff, Photovoltaik,...)
- (5) Transparente Einfriedungen
Einfriedungen aus nicht blickdichten Elementen, die das Gebäude als Begrenzung des Straßenraumes erkennen lassen: Maschendrahtzäune, Stabgitterzäune, Naturhecken

§4 Situierung

- (1) Einfriedungen sind straßenseitig mindestens 1,00 m von der Grundgrenze zurückzusetzen.
- (2) Hecken müssen mindestens 1 m von der Grundstücksgrenze zurückversetzt gepflanzt werden, um dauerhaft die Möglichkeit des Rückschnittes und der Pflege vom eigenen Grundstück aus zu gewährleisten.

§5 Höhe

- (1) Die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen wird mit 1,50 m festgelegt. (Ausnahme: Naturhecken oder bei einer die Planungsrichtwerte lt. ÖNORM S5021 überschreitenden Lärm- oder Staubbelastung)
- (2) Hecken dürfen eine maximale Höhe von 2,00 m aufweisen.
- (3) Ausnahmen sind im Bereich von Terrassen und Swimmingpools auf Basis eines Ortsbildgutachtens zulässig.

§6 Sonstige Planungsvorgaben:

- (1) Einfriedungen dürfen straßenseitig keine abschottende Wirkung erzielen und das Straßenbild nicht dominieren.
- (2) Einfriedungen dürfen nicht blickundurchlässig ausgeführt werden.
- (3) Lärmschutzmauern müssen straßenseitig begrünt ausgeführt werden. Der Bedarf (bei Überschreitung der Planungsrichtwerte lt. ÖNORM S5021) an einer über die 2m hinausgehenden Lärmschutzwand ist im Rahmen eines Lärmgutachtens unter Berücksichtigung nachzuweisen und vom Ortsbildsachverständigen auf die Verträglichkeit mit dem Straßen- und Ortsbild zu überprüfen.
- (4) Der Sockel von Zäunen hat maximal 0,5 m zu betragen.
- (5) Starke Kontraste, glänzende Oberflächen, grell wirkende Farbgebungen, überbordende Formgebungen bzw. übermäßig stringente Geometrien udgl. sind nicht zulässig. Natürlich wirkenden und ortstypischen Materialien bzw. unscheinbaren Konstruktionen, wie verzinktem Maschendraht mit stellenweisem Bewuchs durch heimische Kletterpflanzen ist der Vorzug zu geben.

- (6) Naturhecken müssen aus heimischen Gehölzen und mit möglichst durchmischten Pflanzenarten bestehen. Einheitlich monoton-immergrüne Hecken wie z.B. aus Spitzwacholder udgl. mit übergroßen Abmessungen (Höhen und Längen) und dadurch dominierendem Erscheinungsbild sind nicht zulässig.
- (7) Kiesgärten sind aus Gründen der sommerlichen Überhitzung unzulässig.
- (8) Straßenseitige Solarzäune sind unzulässig (Widerspruch zu blickdurchlässig!).
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit nachstehenden Angaben vorzulegen:
Bereiche unterirdischer Einbauten, künftiger Baum- und anderer Vegetationsbestand, Versiegelung, Lage der Leitungen etc.
- (10) Ist auf Grund der Nutzung eine Befestigung der Freiflächen notwendig, sind Ökobeläge (wasserdurchlässige Beläge) zu verwenden.

§7 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister
Dipl.-Ing. Werner Kirchsteiger

Hausmannstätten, am 03.08.2023

Angeschlagen am: 03.08.2023

Abgenommen am: